

wähnen, daß die Staatsregierung im Allgemeinen mit der Deputation über den Reservefonds einverstanden ist; denn es ist nicht nur Seiten der Staatsregierung ausdrücklich erklärt worden, daß man dieser Maßregel nicht entgegen sein werde, sondern es hat auch einer der Herren Minister dieselbe noch außerdem durch ein vorgeschlagenes Amendement anerkannt. Die Deputation hat übrigens ihren Antrag nur als Wunsch hingestellt und sich wohl gehütet, einen Zusatz zum Gesetze selbst zu machen, um es dem Ermessen der Staatsregierung bestmehrer zu überlassen, ob sie die Maßregel annehmen wolle oder nicht. Man hat der Deputation vorgeworfen, ihre Anträge seien zu allgemein, aber dieser Umstand spricht gerade für die Deputation, denn sie hat es in die Hände der Regierung legen wollen, wie sie die nöthigen Bedingungen machen wolle. Es ist gesagt worden, man sehe nicht ein, was der Zweck eines Reservefonds sein solle, und was die Deputation mit ihrem Vorschlage eigentlich sagen wolle. Der Zweck ist kein anderer, als den ein jeder guter Hausvater hat, nämlich: darauf zu denken, daß er immer Etwas mehr hat, als er zur Ausgabe braucht, und sich von seinen Mitteln nie ganz zu entlösen. Bei Actiengesellschaften ist dies doppelt nöthig, nöthiger, als bei jeder andern Unternehmung. Es ist bereits im Eingange erwähnt worden, was auch die allgemeine rechtliche Ansicht ist, daß bei einer Actienunternehmung nicht die Personen die Sicherheit gewähren, sondern einzig und allein das Kapital. Das Kapital ist als das Rechtssubjekt anzusehen, welches hier active und passive dem Publikum gegenüber steht. Wäre kein Kapital mehr vorhanden, so könnte man leicht fragen, welche Sicherheit das Publikum dann noch habe? Möge nun der Reservefonds gebildet werden durch größere Einzahlungen, wie ich früher äußerte, und was anfangs das einzige Mittel dazu sein würde, oder später durch Zurückhalten der Dividendenüberschüsse, was freilich der leichtere und bequemere Weg ist, so scheint mir dies gleichgültig zu sein. Daß es aber geschehe, ist unbedingt nothwendig. Indes bin ich ganz damit einverstanden, wenn nach dem Vorschlage des Herrn Ministers anstatt des Wortes: „allemaal“ gesetzt werde: „nach Beschaffenheit der Unternehmung.“ Es würde dann der Staatsregierung zu überlassen sein, in welchen Fällen sie diese Bedingung machen wolle. Das ist das Wenige, was ich noch zu sagen hatte.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Ich bitte nur noch um ein einziges Wort. Ich bin mißverstanden worden. Zwei Redner haben Gründe angeführt, die, wenn die Voraussetzung richtig wäre, allerdings Beachtung verdienen würden. Es sind nämlich die Herren Deputirten aus Leipzig und Chemnitz von der Idee ausgegangen, es solle der Reservefonds in einer festen Summe, in einer bestimmten Quote des Actienkapitals bestehen. Das kann aber nicht die Absicht sein, sondern es ist nur eine Quote der Dividende. Nach den Actienvereinen, die mir bekannt sind, beträgt der Antheil zum Reservefonds 10 bis höchstens 25 p. C. der Dividende. Das hebt die Befürchtungen, die man hatte, daß solcher zu einem großen Kapitale ange-

sammelt würde. Der Fall kann gar nicht eintreten. Wenn der Abgeordnete aus Leipzig anführte, daß bei 5 p. C. Ertrag der Actionair 1 p. C. zum Reservefonds hergeben müsse, so ist das nicht der Fall; er würde bei einem Zinsfuße von 4 p. C., nur etwa $\frac{1}{2}$ p. C. beizutragen haben.

Abg. Krause: Ich bin ganz der Meinung, wie sie der Königl. Commissair ausgesprochen hat.

Staatsminister v. Lindenau: Die verehrte Kammer möge mir erlauben, noch mit wenig Worten eine Ansicht vorzulegen, die, so viel ich mich erinnere, noch nicht geltend gemacht worden ist. Wenn vorhin von einem Abg. geäußert wurde, daß bei allen solchen Unternehmungen dem Schwindel thunlichst entgegen gearbeitet werden müsse, dies aber demungeachtet nicht immer gelinge, so wird es doch allemal Pflicht der Regierung sein, die Erreichung dieses Zwecks bei allen darauf bezüglichen Maßregeln nicht aus den Augen zu verlieren. Dahin wird aber die Bildung eines Reservefonds in dem Sinne gehören, wie dies bereits von zwei Königl. Commissarien ausgesprochen worden ist, indem dadurch eine Art von Ausgleichung zwischen dem größern und kleinern Ertrag verschiedener Jahre bezweckt werden kann. Auf diese Art können große Sprünge in dem Betrag der jährlichen Dividende vermieden, und somit in das Actiengeschäft selbst eine gewisse Stabilität gebracht werden, was unstreitig wünschenswerth ist, da bei der vorliegenden Maßregel nicht sowohl Speculanten, die von Jahr zu Jahr und von Monat zu Monat mit ihren Actien agiotiren, sondern vielmehr das Beste solcher Hausväter und Kapitalisten berücksichtigt werden soll, die durch ihre Theilnahme an der Unternehmung eine bleibende, beständige jährliche Einnahme sich zu versichern wünschen. Zwei der größten Actienanstalten in Europa, die Banken zu Wien und Paris, werden in diesem Sinne verwaltet. Vom jährlichen Ertrag bleibt eine seiner Größe entsprechende Summe vorerst unvertheilt, die späterhin wieder benutzt wird, um die Dividenden nicht unter eine gewisse Summe herabsinken zu lassen. Gewiß wird durch eine solche Einrichtung der Schwindel und dem Agiotiren entgegen gewirkt, und ich kann daher nur wünschen, daß auch bei den Sächsischen Actienunternehmungen die Bildung von Reservefonds berücksichtigt werden möge.

Präsident: Ich erkläre die Diskussion für geschlossen. Zur Fragstellung liegt uns nun zuvörderst der Antrag der Deputation vor. Von Seiten des Königl. Commissairs ist jedoch die Meinung geäußert worden, daß statt des Wortes „allemaal“: „nach Beschaffenheit der Umstände,“ gesetzt werde. Es kommt nun darauf an, ob ich diesen Antrag der Königl. Commissarien besonders zur Abstimmung bringen soll, oder, wie früher erwähnt, die Deputation sich damit einverstanden erklären will, so daß ich im Verein mit dem Antrage des Königl. Commissairs den Antrag der Deputation zur Abstimmung bringen könnte.

Referent v. Friesen: Ich trage darauf an, daß die Mitglieder der Deputation sich erklären, ob sie mit dieser Meinung einverstanden sind.

Abg. Roux: Ich erkläre mich dahin, daß ich hier als Kam-